

Die Prüfung für Tiertransportfahrer/innen bzw. betreuer/innen besteht aus einem Multiple Choice Test zu den 2 Themengebieten (Modul 1 und Modul 2) des Lehrganges „Kurzstrecke“ (Grundkurs/Aufbaukurs). Tiertransportfahrer/innen bzw. betreuer/innen für lange Beförderungen legen auch eine Prüfung über den Modul 3 des Lehrganges „Langstrecke“ (Fachkurs) ab.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle hat durch den zuständigen Programmausschuss folgende Verfahren für den Zertifizierungsprozess festgelegt:

- **Information des/der Kandidaten/in**

Alle interessierten Personen oder Unternehmen können sich kostenlos bei den Landes-WIFI's als anerkannte Ausbildungsstätten oder der WIFI-Zertifizierungsstelle über alle Details zum Ablauf der Personenzertifizierung informieren.

- **Antragstellung**

Die Einleitung der Zertifizierung erfolgt durch schriftlichen Antrag und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen der KandidatInnen durch den Koordinator.

- **Antragsbegutachtung**

Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die im Zertifizierungsprozess geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse nachweisen kann. Sind die Kenntnisse nicht ausreichend, ist vor der Zertifizierung noch eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

- **Evaluierung - Prüfung**

Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des/der Kandidaten/in entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durch die Zertifizierungsstelle wie folgt geprüft:

- Schriftliche Prüfung für Kurzstreckenfahrer/in und -betreuer/in
  - a. Multiple Choice Test mit jew. 15 Fragen nach Zufallsprinzip aus den Modulen 1 und 2
- Schriftliche Zusatzprüfung für Langstreckenfahrer/in und -betreuer/in
  - a. Multiple Choice Test mit 15 Fragen nach Zufallsprinzip aus Modul 3

- **Zertifizierungsentscheidung**

Zusammenführen und Überprüfen der einzelnen Evaluierungsschritte auf Basis des Prüfungsprotokolls. Die Entscheidung über die Zertifizierung der KandidatInnen bei positiver Gesamtevaluierung durch die Prüfer trifft ausschließlich der/die Zeichnungsberichtigte.

- **Benutzung der Zertifikate**

Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates für Tiertransportbetreuer/innen eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass

- Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
- die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten des/der zertifizierten Tiertransportfahrer/in bzw. betreuer/in in Verruf gerät und
- die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.
- keine Vorstrafen wegen Tierquälerei vorliegen, die Staatsanwaltschaft nicht aufgrund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist und keine wiederholten schweren Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005, das Tiertransportgesetz 2007, das Tiertransportgesetz-Straße oder das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere bekannt sind.

Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der WIFI Zertifizierungsstelle die entsprechenden Schritte eingeleitet.

## • Überwachung

Die Zertifizierungsstelle setzt aktiv Überwachungsmaßnahmen zur Verwendung der Zertifikate. Die Zertifikatsinhaber sind zur Kooperation verpflichtet.

## • Rezertifizierung

Um die Gültigkeit des Zertifikates zu verlängern, ist vom Zertifikatshalter/in frühestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu 6 Monate nach Ablauf des Zertifikats ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung, inklusiver aller nachstehend beschriebenen Nachweise, unterfertigt an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei Rezertifizierung beträgt wiederum 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

## • Nachweis der Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis im Geltungsbereich des Kompetenzprofils nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den/die Arbeitgeber/-in, ein Interimszeugnis, etc. Der/die Zertifikatshalter/-in muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner/ihrer Tätigkeiten im Rahmen seines/ihrer Zertifikates selbst Sorge tragen (Formular „Nachweise der Berufspraxis“).

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates kann um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn die zertifizierte Person folgende Bedingungen erfüllt:

- Der Arbeitgeber bestätigt, dass der/die Arbeitnehmer/in nach den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms akzeptierbar und zufriedenstellend tätig ist.
- Der Arbeitgeber bestätigt, dass keinerlei schwerwiegende Beanstandungen gemäß Tiertransportgesetz 2007, insbesondere gegen § 12 Abs.4 und § 6 Abs.1 und § 7, vorliegen.
- Der Antragsteller bestätigt mittels eidesstattlicher Erklärung, dass keinerlei Vorstrafen wegen Tierquälerei, keine wiederholten schwere Verstöße gegen relevante Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, das Tiertransportgesetz 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007), die einschlägigen Tierschutzgesetze der Länder und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.) vorliegen.
- Vorlage einer Kopie des zu verlängernden Zertifikats
- Vorlage einer Kopie des Führerscheins

Nach Vorlage der entsprechenden Bestätigungen durch den Arbeitgeber und der eidesstattlichen Erklärung des Zertifikatshalters wird über Antrag ein neues Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle ausgestellt.

## • Rezertifizierung bei Fristversäumnis

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Rezertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (analog der Erstzertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 5 Jahre ab Datum der Zertifizierungsentscheidung (analog der Erstzertifizierung).